

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1957 | Berlin, den II. Juni 1957 | Nr. 26 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 6. 5. 57 | Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Forstökonomie an der Technischen Hochschule Dresden | 189 |
| 15. 5. 57 | Anordnung über die Durchführung von Experimentalbauten und die Einrichtung von Versuchsabteilungen im Bauwesen | 190 |
| 15. 5. 57 | Anordnung über die Aufgaben der Valutabearbeiter (Valutabearbeiter-Anordnung) | 191 |
| 15. 5. 57 | Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957 | 192 |
| 21. 5. 57 | Anordnung zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik | 194 |
| 24. 5. 57 | Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen | 194 |
| 18. 5. 57 | Anordnung Nr. 51 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik | 195 |

Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Forst- ökonomie an der Technischen Hochschule Dresden.

Vom 6. Mai 1957

Um die Qualifikation bewährter, erfahrener Kader der Forstwirtschaft durch eine wissenschaftliche Ausbildung im Direkt- und Fernstudium zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Das am 1. September 1956 errichtete Institut für Forstökonomie ist eine Einrichtung der Technischen Hochschule Dresden und untersteht unmittelbar dem Rektor.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Forstökonomie sowie Auswahl und Zulassung der Studierenden werden nach Beratung in einer Fachkommission durch Anweisung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 3

(1) Beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird eine Fachkommission gebildet.

(2) Die Fachkommission setzt sich zusammen aus:

- Vertretern des Staatssekretariats für Hochschulwesen und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- dem Rektor der Technischen Hochschule Dresden oder seinem Vertreter, dem Direktor des Instituts für Forstökonomie und dem stellvertretenden Direktor für Lehre und Forschung des Instituts für Forstökonomie.

(3) Die Fachkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Studienpläne des Instituts für Forstökonomie. Die Bestätigung der Studienpläne erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachkommission durch den Staatssekretär für Hochschulwesen,
- Erteilung der Zustimmung zur Ernennung und Abberufung der Lehrkräfte des Instituts für Forstökonomie.

§ 4

(1) Die Lehrkräfte des Instituts für Forstökonomie werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen nach Zustimmung der Fachkommission entsprechend § 3 ernannt und abberufen.

(2) Für die nach erfolgter Ernennung entstehenden Arbeitsrechtsverhältnisse und für die Auflösung dieser Arbeitsrechtsverhältnisse nach der Abberufung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Das monatliche Stipendium für Studierende am Institut für Forstökonomie beträgt 80 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende am Institut für Forstökonomie beträgt monatlich 800 DM, das Mindeststipendium monatlich 400 DM.

(3) Diese Stipendienregelung gilt nur für die in den Jahren 1956 und 1957 immatrikulierten Studierenden;

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen
I. V.: Dr. Wohlgemuth
Stellvertreter des Staatssekretärs